



## MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

# Infoletter April 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Beratungspraxis befassen wir uns häufig mit Fällen, denen ein Warenhandel mit China zugrunde liegt.

Die Fallkonstellationen und Rechtsprobleme in diesem Zusammenhang sind vielfältig. Wir möchten diesen Newsletter dafür nutzen, auf einzelne Probleme im Import- und Exportgeschäft mit China hinzuweisen. Dabei werfen wir insbesondere einen Blick auf unsere Beratungsschwerpunkte Zoll, Exportkontrolle, grenzüberschreitende Umsatzsteuer sowie das Thema Antidumping, das wir ebenfalls im Schwerpunkt beraten.

### Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei  
Königsstraße 46  
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

### Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Veröffentlichung: Dezember 2018, 152  
Seiten, online bestellbar bei: [Reguvis](#)  
[Bundesanzeiger Verlag](#)

Ein weiterer Grund ist unsere Mitgliedschaft in der China Collaborative Group (CCG), die wir im vergangenen Jahr mitbegründet haben. Der Umgang mit Fragestellungen des chinesisch-europäischen Handels und der zunehmenden Wirtschaftsbeziehungen sowie damit verbundenen Problemstellungen aus Steuern, Zoll und Exportkontrolle, die Begleitung von Investitionen aus China in Europa und Marktzugängen europäischer Unternehmen in China erfordert eine Vernetzung von qualifizierten Rechtsanwaltskanzleien aus verschiedenen Ländern und verschiedenen Disziplinen. Hier eine enge Zusammenarbeit der internationalen Kollegen sicher zu stellen, ist das Ziel der neu gegründeten China Collaborative Group. Mitglieder sind neben chinesischen Beratern aus verschiedenen Standorten Chinas auch Berater aus weiteren 16 Ländern, in Asien, Europa, Afrika und Amerika. Die Beratungsschwerpunkte der Kollegen sind breit aufgestellt und decken nahezu sämtliche Bereiche des Wirtschaftsrechts (Gesellschafts- und Steuerrecht) sowie Vertragsrecht und Arbeitsrecht ab.

Go the CCG-Way! [www.theccgway.com](http://www.theccgway.com)

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

## Themen

I. Antidumping: Gesetzliche Grundlage und aktuelle Entwicklung des Antidumpingzolls als



**Jahrbuch für Außenwirtschaft und Zoll. Erschienen im Januar 2019!**

**Veröffentlichung: Januar 2019, ca. 455 Seiten, online bestellbar bei:**  
[Reguvis Bundesanzeiger Verlag](http://www.reguvis.de)



handelspolitische Schutzmaßnahme

II. Zollrecht in China

III. Chinesisches Exportkontrollrecht

IV. Umsatzsteuerrecht in China -  
Value Added Tax (VAT)

## I. Gesetzliche Grundlage und aktuelle Entwicklung des Antidumpingzolls als handelspolitische Schutzmaßnahme

### 1. Entstehung und Funktion

Der Antidumpingzoll ist ein sogenannter Ausgleichszoll, der als staatliche Maßnahme zur Abwehr von extremen räumlichen Preisdifferenzen dient, um den europäischen Markt gegen gedumpte Einfuhr von Waren zu schützen. Der Begriff "Dumping" kommt aus dem Englischen und ist am ehesten mit "Ausfuhr zu Schleuderpreisen" zu übersetzen. Die klassische Variante des Dumpings im Sinne des Antidumpingrechts ist das Preisdumping. Beim Preisdumping spielt der Preis der Ware eine Rolle, das sog. Preiskriterium. Es ist gegeben, wenn der Preis einer Ware, die aus einem Exportland ausgeführt wird, im Importland billiger ist als der Preis der Ware in dem Exportland. Die so ermittelte Dumpingspanne bildet die Grundlage für die Berechnung des Antidumpingzolls.

Abzugrenzen hiervon sind Zölle gegen das sogenannte soziale Dumping (niedrigere Löhne und Sozialkosten) oder das Währungsdumping (durch Abwertung der Währung des Exportlandes). Diese Dumpingzölle stellen keine echten Antidumpingzölle im Sinne des Antidumpingrechts dar.

Es gibt kein nationales Antidumpingrecht. Das in der Europäischen Union geltende Antidumpingrecht findet sich in der „VO (EU) 2016/1036“. Diese Verordnung wird als Antidumpinggrundverordnung (AD-GVO) bezeichnet. Die europäischen Gerichte legen das gemeinschaftliche Antidumpingrecht im Lichte von WTO-Bestimmungen aus. Weiter ist der Antidumpingzoll in dem gemeinsamen Zolltarif verankert. Aus Art. 56 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 h) UZK kann eine Ermächtigung zur Erhebung des Antidumpingzolls gezogen werden. In dieser Vorschrift heißt es, dass die zu entrichtenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sich auf den gemeinsamen Zolltarif stützen. Der gemeinsame Zolltarif umfasst auch sonstige zolltarifliche Maßnahmen nach landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Unionsvorschriften. Nach Art. 1 AD-GVO kann der Antidumpingzoll auf jede Ware erhoben werden, die Gegenstand des Dumpings ist und deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu einer Schädigung führt. Diese Verordnung ist eine Unionsvorschrift im Sinne von Art. 56 Abs. 2 h) UZK und findet somit Anwendung.

Art. 1 Abs. 1 AD-GVO bestimmt die materiellen Voraussetzung für die Erhebung von Antidumpingzöllen. Danach können Antidumpingzölle erhoben werden, wenn der Tatbestand des Dumpings erfüllt ist und eine Schädigung der Wirtschaft gegeben ist oder droht. Weiter muss Kausalität zwischen dem Dumping und der Schädigung gegeben sein. Sind die Voraussetzungen für die Erhebung von Antidumpingzöllen gegeben, muss weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleiben. Eine Erhebung der Steuer darf nicht zu einer Überkompensierung führen. Auch die formellen Voraussetzungen ergeben sich aus der AD-GVO. Danach bedarf es eines Antrages und eines Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens. Ein Antrag kann von all denjenigen gestellt werden, die im Namen eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft handeln.

In vielen Fällen kommt es auch zu einer rückwirkenden Nacherhebung von Antidumpingzöllen. Rechtsgrundlage für die Nacherhebung ist Art. 101 Abs. 1 UZK in Verbindung mit Art. 105 Abs. 4 UZK. Danach hat die buchmäßige Erfassung des zu erhebenden Betrages oder des nachzuerhebenden Restbetrages zu erfolgen, wenn der einer Zollschuld entsprechende Abgabebetrag nicht oder mit einem geringeren als dem gesetzlich geschuldeten Betrag buchmäßig erfasst ist.

Als Rechtsschutzmaßnahme stehen dem Betroffenen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Zunächst kann Rechtsschutz gegen eine Antidumpingverordnung in Anspruch genommen werden. Dies kann geschehen, indem auf europäischer Ebene eine Nichtigkeitsklage vor dem Gericht erster Instanz erhoben wird und mit dieser die Antidumpingverordnung angefochten wird. Es kann jedoch auch gezielt gegen den Einfuhrabgabenbescheid vorgegangen werden. Möglich ist dies, indem der nationale Zollabgabenbescheid angefochten wird. Dabei ist zunächst im verwaltungsrechtlichen Verfahren Einspruch zu erheben, bevor im Klageverfahren vor Gericht über die Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides entschieden wird.

## **2. Aktuelle Änderungen**

Die Grundlage zur Erhebung der Antidumpingzölle hatte seit 1995 keine tiefgreifenden Änderungen mehr erlebt. Die jüngsten Änderungen der AD-GVO waren daher zwingend notwendig. So wurden im Dezember 2017 mit der VO 2017/2321 vorrangig die Konsequenzen aus dem Auslaufen einer Übergangsbestimmung aus dem Beitrittsvertrag Chinas zur WTO gezogen. Vor der Einführung der Verordnung unterschied das Antidumpingrecht bei der Normalwertbestimmung zwischen Ausfuhrländern mit Marktwirtschaft, Ländern ohne Marktwirtschaft und bestimmten, enumerativ benannten Exportstaaten, deren Wirtschaft sich im Übergang zur Marktwirtschaft befindet. Den Marktwirtschaftsstatus gibt es nach der neuen Verordnung nicht mehr. Stattdessen wurde der bisherige Grundtatbestand in Art. 2 Abs. 1 bis Abs. 6 AD-GVO auf alle WTO-Staaten ausgeweitet. Der von China so lange begehrte Marktwirtschaftsstatus wurde somit

überholt. Der Normalwert bestimmt sich nunmehr nach der „neuen Methodologie“ statt nach dem Marktwirtschaftsstatus. Grundlegend für die „neue Methodologie“ ist der nach Art. Abs. 6 a Buchst.b) AD-GVO neu eingeführte Begriff der „nennenswerten Verzerrungen“. Anhand von sechs Kriterien, die nach dem Wortlaut nicht kumulativ vorliegen müssen, wird bestimmt, ob „nennenswerte Verzerrungen“ vorliegen oder nicht. Die dort genannten Fallkonstellationen sind bei der Bewertung zu beachten, stellen jedoch keine strikten Regelbeispiele dar. Denn die Bestimmung beruht auf Situationen, in denen typischer Weise das Risiko besteht, dass eine Verzerrung durch staatliche Einflussnahme besteht. Werden nennenswerte Verzerrungen der Inlandspreise festgestellt, so sind diese nicht geeignet, eine Grundlage für die Feststellung von „fairen“ Exportpreisen zu liefern. Daher muss dann geschaut werden, dass der Normalwert anhand von unverzerrten Herstellungs- und Verkaufskosten ermittelt wird. Orientierungshilfen dafür werden in Art. 2 VI a Buchst. A) S. 2 AD-GVO geliefert.

#### **Fazit:**

Es bleibt abzuwarten, wie die EU die „neue Methodologie“ in der Praxis handhabt, und wie die anderen WTO- Länder, allen voran China, darauf reagieren werden. Die Behandlung Chinas wird weiterhin spannend zu beobachten sein.

Verfasserin: Rechtsanwältin Frederike Helmert

## **II. Zollrecht in China**

Der Import und Export im gegenseitigen Handel der Europäischen Union mit der Volksrepublik China (kurz: China) floriert seit Jahren. Die Europäische Union hat im Jahr 2017 Waren im Wert von 375,1 Milliarden Euro aus China eingeführt, die EU selbst hat Waren im Wert von 198 Milliarden Euro nach China ausgeführt. Dabei liegt allein der Wert der von Deutschland ausgeführten Waren bei beachtlichen 86,1 Milliarden Euro. Auch im Handel mit Deutschland liegt der Einfuhrwert der Waren aus China mit 101,8 Milliarden Euro höher als der Ausfuhrwert. Spitzenreiter bei den Einfuhrwaren sind Elektronikartikel, gefolgt von Elektroniktechnik und Textilien/Bekleidung. ([GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt China](#), Stand November 2018).

Zahlen, die beeindrucken – und möglicherweise darüber hinwegtäuschen, mit welchen Problemen und auch Risiken insbesondere die europäischen Importeure in zollrechtlicher Hinsicht mitunter zu kämpfen haben. Der Antidumpingproblematik widmen wir in diesem Zusammenhang einen eigenen Artikel. Die [IHK Stuttgart](#) berichtet darüber, dass sich die Dokumentationsanforderungen insbesondere für Unternehmen aus der Anlagen- und Maschinenbaubranche verschärft haben und schwer vorherzusehen sind. Eine neuere Entwicklung sei, dass Ursprungszeugnisse bei Exporten nach China nicht mehr nur pro Sendung, sondern pro Ursprungsland verlangt würden.

Im Folgenden möchten wir einen Blick auf einzelne Aspekte des chinesischen Zollrechts werfen:

Seitdem die chinesische Zollverwaltung vor wenigen Jahren ein automatisiertes Zollabfertigungssystem eingeführt hat, werden auch hier die meisten Zollanmeldungen im Wege einer eigenständigen elektronischen Deklaration durch den Anmelder durchgeführt, ohne dass einzelne Sendungen vom Zoll geprüft werden. Damit einhergehend hat der chinesische Zoll die der Zollabfertigung vorhergehenden Risikokontrollen sowie die Möglichkeiten nachträglicher Abgabenprüfungen intensiviert. Der chinesische Zoll kann innerhalb von drei Jahren nach der Einfuhr- bzw. Ausfuhranmeldung die Dokumente, Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Ein- bzw. Ausfuhr einer Ware überprüfen und Abgaben nacherheben. In China werden auf einige wenige Waren Ausfuhrzölle erhoben. Gegenstand nachträglicher Zollprüfungen können u.a. die korrekte Tarifierung, Zollwertberechnungen sowie die Einhaltung von Verboten und Beschränkungen sein. Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Zoll ist in der Regel der Zollwert der eingeführten Ware. Dem europäischen Recht vergleichbar sind bei der Bemessung des Zollwerts Hinzurechnungen und Abzugsposten zu berücksichtigen, weshalb auch in China die Zollwertbemessung mit ihren immanenten Angriffspunkten immer wieder Gegenstand von Überprüfungen ist. Bei verbundenen Unternehmen wird zudem befürchtet, dass die als Verrechnungspreise zugrunde gelegten Einfuhrpreise zu niedrig angesetzt werden.

Auch für chinesische Unternehmen ist eine korrekte Tarifierung des Warensortiments wichtig, da die Zolltarifnummer die Basis ist für Zollsätze und Ursprungsbestimmungen. Der Aufbau der chinesischen Zolltarifnummern basiert – wie die europäische Nomenklatur – auf dem Harmonisierten System der Weltzollorganisation. Zollsätze für Waren, die in China eingeführt werden, können der sog. „[Market Acces Database](#)“ der Europäischen Union entnommen werden.

Für den Import von Waren in China besteht eine Pflicht zur Voranmeldung, die eine Registrierung des Frachtführers und beteiligter Verladefirmen voraussetzt. Das chinesische Zollrecht kennt sehr ähnliche Zollverfahren wie das europäische Recht: Überführung in den Freien Verkehr, Versandverfahren, Vorübergehende Verwendung, Veredelung, Zolllager, Verbringen in ein Zollfreigebiet, Vernichtung und Wiederausfuhr. Auch in China sind Abgaben, die mittels Bescheid festgesetzt werden, sehr kurzfristig – innerhalb von 15 Tagen – zu bezahlen. In einzelnen Verfahren sind Sicherheiten zu leisten (zu den Zollverfahren im Einzelnen s. [gtai-Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren VR China](#)).

Europäische Unternehmen, die Waren nach China exportieren, sollten beachten, dass dort für die Einfuhr bestimmter Waren Einfuhrlizenzen erforderlich sind. Welche

Waren betroffen sind, wird vom chinesischen Wirtschaftsministerium regelmäßig neu bekannt gegeben. Über die Neuerungen bei Einfuhrlizenzen sowie über Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften kann man sich auf der Seite von [Germany Trade & Invest](#) informieren. Auch sollte beachtet werden, dass für bestimmte Waren eine sog. CCC-Zertifizierung (China Compulsory Certification) erforderlich ist, die eine Produktprüfung in einem zugelassenen Labor erforderlich macht. Auf der [Internetseite der chinesischen Zertifizierungsbehörde](#) kann man sich darüber informieren, welche Waren betroffen sind.

In vertraglicher Hinsicht sollte beim Export nach China darauf geachtet werden, dass Lieferklauseln vermieden werden, die den deutschen oder europäischen Lieferanten verpflichten, die Zollformalitäten zu erledigen und die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Als "Drittländer" wird ein deutsches Unternehmen eine Zollanmeldung nicht im eigenen Namen in China vornehmen können. Durch vertragliche Regelungen sollte auch sichergestellt sein, dass ein Rückgriff ausgeschlossen ist, wenn bei den chinesischen Abnehmern zollrechtliche Pflichtverstöße festgestellt werden und diese möglicherweise auf fehlerhafte Angaben auf Seiten des Exporteurs zurückzuführen sind. Wie oben erwähnt können Nacherhebungen drei Jahre rückwirkend erfolgen.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

### III. Chinesisches Exportkontrollrecht

Seitdem 2017 der Entwurf für ein neues Exportkontrollrecht Chinas vorgelegt wurde, ist dieses Thema immer mehr in den Fokus vieler Unternehmen gerückt. Dabei sei zunächst festgestellt, dass bis zum Inkrafttreten eines neuen Exportkontrollrechts in der VR China die bisherige Situation gilt, die schon seit einigen Jahren Bestand hat. Das existierende Recht ist geprägt durch die Mitgliedschaft der VR China in verschiedenen internationalen Exportkontrollregimen wie den Nichtverbreitungsregimen von Massenvernichtungswaffen (Biowaffenkonvention, 1984, Atomwaffensperrvertrag, 1992, Chemiewaffenkonvention, 1997, Nuclear Supplier Group, 2004). Außerdem bemüht sich das Land um eine Mitgliedschaft im MTCR (Missile Technology Control Regime) und arbeitet eng mit dem Exportkontrollregime des Wassenaar Arrangements sowie der Australischen Gruppe zusammen. Beschränkt sind derzeit im wesentlichen die Gütergruppen, zu denen man sich aufgrund bestehender Mitgliedschaften verpflichtet hat, was bedeutet, dass sich die Exportkontrolle derzeit auf Massenvernichtungswaffen und deren Trägersysteme bezieht. Darüber hinaus existieren Kontrollen in Bezug auf bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck - insbesondere in Zusammenhang mit nuklearen, biologischen und chemischen Aktivitäten sowie sonstigen militärischen Verwendungen.



Der Entwurf sieht einige wesentliche Änderungen vor, die Unternehmen mit Bezug zur Volksrepublik China sowie im Umgang mit chinesischen Produkten treffen könnten. Zunächst wird die Gruppe der Güter erweitert, für die Registrierungs- und Genehmigungspflichten errichtet werden. Besonders Industrieware, -technologie und -software der Werkstoffbearbeitung, Elektronik, Telekommunikation und Sensorik könnten von den Ausweitungen betroffen sein. Neu wird zudem sein, dass als Kriterium für die Bewertung eines genehmigungspflichtigen Vorgangs auch wirtschaftliche Entwicklungsinteressen Chinas herangezogen werden können. Eine Herausforderung könnte für ausländische Unternehmen auch darin bestehen, dass bereits die Weitergabe von Technologie an nicht-chinesische Personen auf dem Staatsgebiet der Volksrepublik China einen für die Exportkontrolle relevanten Sachverhalt darstellt und dass der Entwurf auch Elemente extraterritorialer Anwendung des Rechts enthält. Hier ergeben sich auch Probleme der Gestaltung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von chinesischen Unternehmen mit Unternehmen und Personen, die einem anderen Staat angehören. Konsequenterweise enthält das neue Recht für Unternehmen auch die Verpflichtung, eine angemessene interne Organisation zu unterhalten.

Auch wenn derzeit noch nicht feststeht, wann und in welcher Form letztlich der Entwurf in Rechtskraft erwächst, so kann man als sicher annehmen, dass die Exportkontrolle in China zunehmend an Bedeutung gewinnen wird und dass sich auch ausländische Unternehmen mit diesem Gebiet beschäftigen müssen, weil dieses Recht auch Auswirkungen auf Personen und Unternehmen außerhalb der Volksrepublik China entwickeln wird.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

## IV. Umsatzsteuerrecht in China - Value Added Tax (VAT)

Das chinesische Steuersystem wurde in den vergangenen Jahren mehrfach reformiert. Zum 01.05.2016 trat eine umfassende Mehrwertsteuerreform (VAT-Reform) in Kraft, in deren Zuge die Geschäftssteuer, die sog. Business Tax schrittweise abgeschafft und durch die Umsatzsteuer ersetzt wurde.

Umsatzsteuerpflichtig sind in der Volksrepublik China (kurz: China) der Verkauf oder die Einfuhr von Waren sowie Werk- und Dienstleistungen. Zum 01.05.2018 wurden einzelne Steuersätze gesenkt, und zwar von 17 auf 16 % und von 11 auf 10 %. Nun sollen die Steuersätze in einzelnen Branchen erneut gesenkt werden, diesmal von 16 auf 13 % und von 10 auf 9 %. Die ermäßigten VAT-Sätze zwischen 3 und 10 % im Dienstleistungsbereich sollen erhalten bleiben. Die Senkung der Mehrwertsteuer soll ab dem 01.04.2019 beginnen ([GTAI-Meldung vom 25.03.2019](#) unter Verweis auf den



[Arbeitsbericht 2019](#)). Die Steuersenkungen sollen die Wirtschaft entlasten und damit ankurbeln.

In China wird - wie im deutschen Umsatzsteuerrecht - zwischen "Vollunternehmern" und "Kleinunternehmern" unterschieden. Welcher Gruppe ein Unternehmen angehört, hat u.a. Auswirkungen darauf, welche Steuersätze anwendbar sind. So können chinesische Kleinunternehmer den ermäßigten Steuersatz von 3 % anwenden.

Auch in China gilt, dass ein Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung vorgelegt werden kann. Bei einer gemeinsamen Fakturierung von Warenlieferungen und Dienstleistungen wird einheitlich der höhere Steuersatz angesetzt. Es empfiehlt sich daher, diese immer getrennt voneinander in Rechnung zu stellen.

Unternehmen, die einen Vorsteuerabzug geltend machen wollen, müssen zuvor als "General VAT Taxpayer" registriert sein. Ausländische Firmen ohne Firmensitz in China sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Besondere Vorsicht sollten Unternehmen bei der Inrechnungstellung von Dienstleistungen an den Tag legen. Dienstleistungen gelten als in China erbracht und sind damit nach chinesischem Recht umsatzsteuerpflichtig, wenn der Dienstleistungsempfänger oder Dienstleistungserbringer in China ansässig ist. Unter Umständen kann jedoch auch eine im Drittland erbrachte Dienstleistung eines Unternehmens, das in China weder eine Betriebsstätte noch eine Niederlassung unterhält (dort also nicht ansässig ist), als in China steuerpflichtig anzusehen sein, wenn die Leistung dort verwertet wird ([IHK Pfalz](#) unter Verweis auf Beratungsleistungen). Gleiches dürfte gelten, wenn ein chinesisches Unternehmen Rechte oder Nutzungsrechte an einer im Drittland entwickelten Software erhält. In einer solchen Konstellation kann die Dienstleistung des drittländischen Unternehmens als VAT-pflichtige Leistung anzusehen sein. Entscheidend ist die vertragliche Gestaltung.

Es ist deshalb darauf zu achten, dass sich aus Rechnung und Verträgen klar ergibt, ob eine Dienstleistung komplett außerhalb Chinas erbracht wurde. Gegebenenfalls sollte durch entsprechende vertragliche Regelungen geklärt werden, wer die Steuerlast trägt. Zur Vermeidung von Zahlungspflichten kann es in Zweifelsfällen hilfreich sein, sich zusätzlich den Nachweis der Steuerzahlung durch den chinesischen Vertragspartner vorlegen zu lassen.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

---

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)